

Steuergesetze

Am 1. Januar 2006 treten folgende Änderungen in Kraft:

Direkte Bundessteuer

- Die Folgen der kalten Progression werden ausgeglichen, d.h. der Kinderabzug erhöht sich von CHF 5'600 auf CHF 6'100, der Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten von CHF 7'000 auf CHF 7'600 und der Versicherungsabzug für Verheiratete von CHF 3'100 auf CHF 3'300 bzw. für die übrigen Steuerpflichtigen von CHF 1'500 auf CHF 1'700.

Kanton Luzern

- Der Staatssteuerfuss wird von 1.70 auf 1.60 Einheiten gesenkt.
- Neu sind die Steuererklärungen der Selbständigerwerbenden zentral bei der Steuerverwaltung und nicht mehr bei den Gemeindesteuerämtern einzureichen. Es gilt eine generelle Einreichungsfrist bis zum 31. August.
- Mehrfamilien-/Geschäftshäuser, deren letzte Neuschätzung vor dem 1. Januar 1993 stattfand, werden neu geschätzt (zeitlich gestaffelt zwischen Frühjahr 2005-2007).

Kanton Schwyz

- Die prozentuale Anpassung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke per 2004 ist rechtens (Bundesgerichtsurteil).
- Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden während der Jahre 2006 und 2007 neu geschätzt (Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte).

Kanton Obwalden

- Entlastung aller Einkommensgruppen. Bei einem steuerbaren Einkommen bis CHF 35'000 sind das durchschnittlich zehn Prozent weniger Steuern als im Vorjahr, bei einem Einkommen bis CHF 70'000 durchschnittlich acht Prozent weniger.
- Die Vermögenssteuern werden erheblich gesenkt.
- Unternehmen profitieren von einem einheitlichen und im schweizerischen Vergleich tiefsten Gewinnsteuersatz von 6.6 Prozent.

- Die Kapitalsteuer wird auf 2 Promille gesenkt.

Mehrwertsteuer

- Wer mit Saldosteuersätzen oder nach der effektiven Methode abrechnet, muss die einmal gewählte Methode während mindestens fünf Jahren beibehalten. Da das MWST-Gesetz fünf Jahre in Kraft ist, ist erstmals ein Wechsel auf den 1. Januar 2006 möglich. Ein schriftlicher Antrag an die ESTV ist bis Ende Februar 2006 einzureichen.
- Wir verweisen auf die Praxisänderungen per 1. Juli 2005, die einige wichtige Fragen klärten, z.B. die gemischte Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen oder die Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen. Die Bedeutung detaillierter interner Aufzeichnungen nimmt zu. Der Spielraum für steuerplanerische Überlegungen weitet sich jedoch aus.
- Gegenwärtig werden alle zur Mehrwertsteuer herausgegebenen Publikationen neu überarbeitet. In Zukunft sollen KMU anstatt der heutigen Wegleitung einen Leitfaden mit wesentlich geringerem Umfang erhalten. Als Ergänzung wird es weiterhin Branchenbroschüren geben.

Bundesgesetz über die Stempelabgaben

- Die Freigrenze bei der Ausgabe von Aktien und GmbH-Anteilen wird per 1. Januar 2006 von CHF 250'000 auf neu CHF 1 Million erhöht.

Lohnausweis

- Der neue Lohnausweis tritt gemäss Entscheidung der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK frühestens per 1. Januar 2007 in Kraft. D.h. Löhne und Verwaltungsrats-honorare, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 ausbezahlt werden, dürfen letztmals mit dem alten Formular deklariert werden.

- Zur reibungslosen Einführung des neuen Lohnausweises ist das Spesenreglement inhaltlich zu überprüfen.
- Keine Deklaration effektiver Spesen: Werden die nachfolgenden Vorgaben - die der langjährigen Praxis der Steuerbehörden entsprechen - eingehalten, ist der effektiv ausgerichtete Spesenbetrag nicht auf dem neuen Lohnausweis auszuweisen. Es genügt ein Hinweis auf die Vergütung der tatsächlichen Auslagen:
 - Übernachtungsspesen und Benutzung öffentlicher Transportmittel gegen Beleg.
 - Entschädigungen für Hauptmahlzeiten, limitiert auf Maximalbetrag von CHF 35 oder Pauschale von CHF 30.
 - Kilometerentschädigung von maximal 70 Rp./Km.
 - Kleinspesen gegen Beleg oder maximal CHF 20/Tag.
 - Mehrwertsteuerkonforme Abrechnung über Kundeneinladungen.
- Werden diese Vorgaben eingehalten und keine Pauschalspesen (an leitendes Personal) ausgerichtet, kann somit auf die Genehmigung eines Spesenreglements verzichtet werden.

AHV für Nichterwerbstätige

- Wer nicht erwerbstätig ist, muss keine AHV-Beiträge zahlen, sofern der erwerbstätige Ehepartner mindestens CHF 850 AHV-Beiträge im Jahr einbezahlt (inkl. Arbeitgeberbeiträge).
- Neu gilt diese Regelung aber nur noch dann, wenn der beitragszahlende Ehepartner das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat. Der Entscheid gilt rückwirkend ab 1. Januar 2004.
- Der nicht erwerbstätige Ehegatte, der das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat, muss demnach neu AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen. Diese Beiträge richten sich nach der Höhe des Vermögens und des Renteneinkommens. Vermögende zahlen bis zu CHF 10'100 im Jahr.
- Tipp: Allzu hohe Beiträge lassen sich vermeiden, indem der bisher nicht erwerbstätige Ehegatte eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt und von seinem Erwerbseinkommen mehr als die Hälfte an AHV-Beiträgen abliefern, die er als Nichterwerbstätiger zahlen müsste.

BVG-Revision 3. Paket per 1. Januar 2006

- Der versicherbare Lohn darf nicht höher sein als der AHV-pflichtige Lohn.

- Die steuerlichen Limiten für freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse werden gelockert. Solche Gelder können Versicherte einzahlen, die Beitragslücken schliessen wollen. Die Lücke berechnet sich jeweils aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen vorhandenen Vorsorgekapital und dem im Plan der Pensionskasse maximal vorgesehenen Sparkapital.
- Nach Einkäufen ist ein Kapitalbezug (auch Wohneigentumsförderung) während drei Jahren nicht möglich.
- Vorbezüge für Wohneigentum sind vor einem Einkauf zuerst zurück zu bezahlen.
- Selbständigerwerbende, die keine Beiträge an die berufliche Vorsorge, dafür in die Säule 3a (Maximalbetrag derzeit CHF 30'960) bezahlt haben: Wenn eine solche Person die Selbständigkeit aufgibt, z.B. infolge Umwandlung in eine GmbH, und sich einer Pensionskasse anschliesst, muss jener Betrag des Alterguthabens, der den kleineren Abzug der Säule 3a (Maximalbetrag derzeit CHF 6'192) übersteigt, an eine Vorsorgelücke in der zweiten Säule angerechnet werden.
- Tipp: Im Einzelfall sind die Einkaufsmöglichkeiten bei der betroffenen Pensionskasse nachzufragen.
- Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer beruflichen Vorsorge unterstellen. Die geleisteten Beiträge müssen neu dauernd der beruflichen Vorsorge dienen. Damit ist der voraussetzungslose Barbezug nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich.
- Die Pensionierung kann frühestens mit 58 Jahren erfolgen.
- Steuersparmöglichkeiten für Frührentner: Aus einer Frühpensionierung resultierende Rentenkürzungen können mit Einkäufen kompensiert werden.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12

6003 Luzern

Tel. +41 41 210 66 80

Fax +41 41 210 77 47

Email: joerg.marty@marty-treuhand.ch

www.marty-treuhand.ch